



Leitsätze 2013

Finanzielle Leistungen an Menschen mit Behinderung (FLB)

1/2014

Finanzielle Leistungen an Menschen mit Behinderung (FLB) Leitsätze 2013

Inhaltsverzeichnis

1	Ziel und Zweck	3
2	Allgemeine Voraussetzungen	3
2.1	Kreis der bezugsberechtigten Personen.....	3
2.2	Wirtschaftliche Voraussetzungen.....	4
2.3	Vermögensfreigrenzen.....	5
3	Leistungen	5
A.	Gemeinsame Bestimmungen.....	5
A.1.	Subsidiarität	5
A.2.	Allgemeine Bestimmungen	6
A.3.	Nicht beitragsberechtigte Leistungen (Negativliste)	6
A.4.	Höhe der Leistungen	7
B.	Leistungsarten (Definition)	7
B.1.	Einmalige Leistungen.....	7
B.1.1	Sach- und Dienstleistungen.....	7
B.1.1.1	Hilfsmittel/bauliche Massnahmen	7
B.1.1.2	Medizinische Massnahmen.....	8
B.1.1.3	Frühberatung	8
B.1.1.4	Berufliche Massnahmen	8
B.1.1.5	Ausserordentliche Auslagen.....	8
B.1.1.6	Dienstleistungen	8
B.1.2	Auslagen des gewöhnlichen Lebensbedarfs.....	9
B.2.	Periodische Geldleistungen.....	9
B.2.1	Periodische Leistungen an Sach- und Dienstleistungen	10
B.2.1.1	Periodische Leistungen an Hilfsmittel.....	10
B.2.1.2	Periodische Leistungen an medizinische Massnahmen.....	10
B.2.1.3	Periodische Leistungen an Frühberatung	10
B.2.1.4	Periodische Leistungen an berufliche Massnahmen	10
B.2.1.5	Periodische Leistungen an ausserordentliche Auslagen.....	10
B.2.2	Periodische Leistungen an Auslagen des gewöhnlichen Lebensbedarfs.....	10
4	Organisation	11
4.1	Organe und Kompetenzen	11
4.1.1	Organe	11

4.1.2	Kompetenzen	11
4.2	Zuständigkeiten.....	11
4.3	Einreichung und Behandlung des Gesuches	12
4.3.1	Formulare	12
4.3.2	Unterlagen.....	12
4.3.3	Ort der Einreichung des Gesuches.....	12
4.3.4	Mitteilung des Entscheides.....	12
4.3.5	Auszahlung der Leistungen	13
4.4	Rückerstattung bezogener Leistungen	13
4.5	Meldepflicht.....	13
4.6	Schweigepflicht.....	13
4.7	Aufbewahrungsdauer der Gesuchsakten	13
4.8	Kontrollstellen und Kontrollen über die richtige Verwendung der Mittel.....	14

<p>Randziffern Stichwort</p>	<h1 style="text-align: center;">Leitsätze Finanzielle Leistungen an Menschen mit Behinderung (FLB) 2013</h1>
<p>KSIU 3001 + 3002 sinngemäss</p>	<p>Der Vorstand von Pro Infirmis, gestützt auf Art. 18 Abs. 3 ELG stellt die folgenden Leitsätze auf:</p> <p>1 Ziel und Zweck</p> <p>Die Finanziellen Leistungen an Menschen mit Behinderung sollen zur Überwindung von aktuellen zeitlich befristeten Notlagen verwendet werden.</p> <p>Die Leistungen sollen der individuellen Lebenssituation (Bedürftigkeit) und den spezifischen Problemen des Menschen mit Behinderung Rechnung tragen. Sie sind Bedarfsleistungen. Auf die Leistungen besteht kein klagbarer Anspruch.</p>
	<p>2 Allgemeine Voraussetzungen</p>
<p>KSIU 2005 sinngemäss</p> <p>KSIU 2003+ 2004 sinngemäss</p> <p>KSIU 2012 sinngemäss</p> <p>KSIU 2001</p> <p>KSIU 2002</p> <p>KSIU 2006 sinngemäss</p> <p>KSIU 2007</p>	<p>2.1 Kreis der bezugsberechtigten Personen</p> <p>Die Leistungen können gewährt werden an Menschen mit Behinderung mit Wohnsitz in der Schweiz:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Frauen bis sie 64* Jahre alt sind; • Männer bis sie 65* Jahre alt sind; • Minderjährige <p>Es gilt folgende Abgrenzungsregeln zu beachten: Pro Senectute verfügt über Bundesmittel für Menschen mit einer Altersrente (Individuelle Finanzhilfe), und Pro Juventute verfügt über solche für Menschen mit einer Hinterlassenenrente (Zusatzleistungen für Witwen, Witwer und Waisen):</p> <ul style="list-style-type: none"> • *Personen, die ihre AHV-Rente vorbezogen haben (Frauen ab 62/Männer ab 63), wenden sich an Pro Senectute. • Personen mit einer Behinderung, die anstelle einer IV-Leistung eine Witwen-, Witwer- oder Waisenrente beziehen, weil diese höher ist als die IV-Leistung, wenden sich an Pro Juventute. <p>Pro Familie und Haushalt werden grundsätzlich nur Leistungen von einer einzelnen Pro-Institution ausgerichtet. Es dürfen keine Gesuche durch eine Pro-Institution bewilligt werden, falls die gleiche Familie/der gleiche Haushalt bereits Leistungen von einer anderen Pro-Institution erhält. Falls nötig, verständigen sich die Pro-Institutionen untereinander.</p> <p>Bei Unklarheiten betreffend Zuständigkeit ist der Fall dem BSV zu unterbreiten.</p> <p>Als behindert gelten Personen, die Anspruch auf eine Rente eine Übergangsleistung gemäss Art. 32 IVG oder auf eine HE der IV haben oder ununterbrochen während mindestens sechs Monaten ein Taggeld der IV beziehen; oder die Anspruch auf eine Rente der IV hätten, wenn sie die Mindestbeitragsdauer nach Art. 36 Abs. 1 IVG erfüllen würden (vgl. Art. 4 Abs. 1 Bst. c und d ELG analog).</p> <p>Personen vor dem vollendeten 20. Alterjahr gelten als invalid, wenn sie die Anspruchsvoraussetzungen für eine HE nach Art. 42bis i.V.m. Art. 42 IVG oder die Voraussetzungen nach Art. 5 Abs. 2 IVG i.V.m. Art 8 Abs. 2 ATSG erfüllen.</p> <p>Eine Person gilt ebenfalls als behindert, falls deren IV-Verfahren durch die IV-Stelle</p>

KSIU 2010	<p>noch nicht abgeschlossen wurde und mit einem Beweisgrad der überwiegenden Wahrscheinlichkeit angenommen werden kann, dass sie die Voraussetzungen gemäss den zwei vorgenannten Absätzen erfüllen wird (Art. 18 Abs. 4 Bst. b ELG und Art. 46 ELV).</p>
KSIU 2011	<p>Hat eine bedürftige Person aufgrund der Durchführung von Eingliederungsmassnahmen oder der Verminderung des Invaliditätsgrades keinen Anspruch mehr auf eine IV-Rente, so können bei einer vorliegenden Restinvalidität Unterstützungsleistungen während längstens zwei Jahren ab dem Zeitpunkt der Rentenaufhebung ausgerichtet werden. In Ausnahmefällen können FLB-Leistungen über einen längeren Zeitraum gewährt werden. Dabei ist Randziffer 3015 und 3016 KSIU sinngemäss anzuwenden.</p>
KSIU 1007	<p>Staatsangehörige der EU und der EFTA sind den Schweizer Bürgerinnen und Bürgern gleichgestellt, sofern sie unter den Geltungsbereich des Personenfreizügigkeitsabkommens (FZA) mit den EU/EFTA-Staaten fallen.</p>
KSIU 1008	<p>Bedürftige Bürgerinnen und Bürger anderer Staaten sowie Flüchtlinge und Staatenlose mit Wohnsitz und gewöhnlichem Aufenthalt in der Schweiz haben nur dann Anspruch, falls sie sich seit mindestens ununterbrochen fünf Jahren in der Schweiz aufhalten (Art. 18 Abs. 1 Bst. b ELG). Dabei kann für die Bestimmung des Wohnsitzes und gewöhnlichen Aufenthaltes sowie für den Zeitpunkt der Einreise in die Schweiz auf den entsprechenden Ausländerausweis abgestellt werden.</p>
KSIU 2007.1	<p>Ausländerinnen und Ausländer, Flüchtlinge und staatenlose Personen vor dem vollendeten 20. Altersjahr, welche sich entgegen Art. 18 Abs. 1 Bst. b ELG noch keine 5 Jahre in der Schweiz aufgehalten haben, können diese Voraussetzung analog der Regelung der Regelung von Art. 9 Abs. 3 Bst. a IVG auch über ihren Vater oder ihre Mutter erfüllen.</p>
KSIU 1009	<p>Bei Ausländerinnen und Ausländern, die im Besitze eines Ausweises B (Aufenthaltsbewilligung), C (Niederlassungsbewilligung) und Ci (Aufenthaltsbewilligung mit Erwerbstätigkeit) sind, kann grundsätzlich davon ausgegangen werden, dass diese seit dem Zeitpunkt der Einreise ihren Wohnsitz und gewöhnlichen Aufenthalt in der Schweiz begründen. Personen mit Ausweis G (Grenzgänerbewilligung) und L (Kurzaufenthaltsbewilligung) begründen in der Regel keinen Wohnsitz in der Schweiz.</p>
KSIU 1010	<p>Asylsuchende (Ausweis N), Schutzbedürftige (Ausweis S) und vorläufig aufgenommene Ausländer (Ausweis F) begründen hier ihren Wohnsitz, selbst wenn sie die Absicht zur Rückkehr in die Heimat haben, sobald es die Verhältnisse erlauben. Der Wohnsitz in der Schweiz besteht dabei ebenfalls ab dem Zeitpunkt der Einreise. FLB können an diese Personen ausgerichtet werden, sofern die Voraussetzung der fünfjährigen Wohnsitzdauer erfüllt wird.</p>

<p>KSIU 4001-4006 sinngemäss</p> <p>KSIU 4008 sinngemäss</p> <p>KSIU 4009</p>	<p>2.2 Wirtschaftliche Voraussetzungen</p> <p>Die Gesuchsteller / Gesuchstellerinnen müssen bedürftig sein.</p> <p>Eine Person gilt als bedürftig, wenn sie Bezügerin von Ergänzungsleistungen ist oder sich in einer vergleichbaren finanziellen Situation befindet.</p> <p>Leben im gleichen Haushalt nebst der gesuchstellenden Person weitere Personen, wie Ehe-, Konkubinats- oder gleichgeschlechtliche Partner und minderjährige und erwachsene Kinder, so sind für die Bedarfsermittlung zusätzlich die finanziellen Verhältnisse dieser Personen zu berücksichtigen.</p> <p>Bei Ehepaaren und eingetragenen gleichgeschlechtlichen Paaren werden dabei die</p>
---	--

KSIU 4010	<p>anrechenbaren Einkommen und die anerkannten Ausgaben nach ELG berücksichtigt (siehe Rz 3131.01 und 3132.01 WEL). Dies gilt auch für Konkubinatspaare, sofern diese</p> <ul style="list-style-type: none"> • eines oder mehrere gemeinsame im gleichen Haushalt lebende Kinder haben, welche minderjährig sind oder sich noch in Ausbildung befinden oder • seit mindestens vier Jahren im gleichen Haushalt zusammenleben. <p>Leben im gleichen Haushalt minderjährige Kinder oder volljährige Kinder, die sich noch in Ausbildung befinden, so werden deren anerkannten Ausgaben und Einnahmen nach ELG mitberücksichtigt (analog Rz 3133.01 ff. WEL). Dies gilt sinngemäss auch für erwachsene Kinder, die bereits erwerbstätig sind.</p>
KSIU 4011 sinngemäss	<p>2.3 Vermögensfreigrenzen</p> <p>Zum verwertbaren Vermögen wird das bewegliche Vermögen (Bargeld, Bank- und Postguthaben, Obligationen, Aktien und andere Vermögenstitel, Rückkaufswerte von Lebensversicherungen, Vermögen aus unverteilter Erbschaften, verfügbares Vermögen aus dem Kapitalbezug der 2. Säule, Edelmetalle, wertvolles Mobiliar, usw.) zugerechnet.</p> <p>Nicht als bedürftig gelten Personen, deren bewegliches Vermögen die nachfolgenden Ansätze überschreiten:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Fr. 10'000.— bei Alleinstehenden; • Fr. 20'000.— bei Ehepaaren. • Fr. 5'000.— je Kind in Ausbildung unter 25 Jahren • Maximal Fr. 25'000.— pro Haushalt/Familie <p>Für Kinder mit einer Behinderung, die nicht mit mindestens einem Elternteil im gleichen Haushalt leben, gilt der Ansatz für alleinstehende Personen. Dies betrifft vor allem Kinder, die bei einer Pflegefamilie leben.</p>
	3 Leistungen
	A. Gemeinsame Bestimmungen
KSIU 3003 sinngemäss	<p>A.1. Subsidiarität</p> <p>FLB werden nach dem Subsidiaritätsprinzip gewährt. Bevor eine Unterstützung gesprochen werden kann, sind vorerst alle Leistungsansprüche von Sozial- und Privatversicherungen, der öffentlichen Fürsorge oder anderer kantonaler und kommunaler Institutionen auszuschöpfen. Insbesondere ist, falls nicht bereits erfolgt, eine EL-Anmeldung einzureichen.</p>
KSIU 3004	<p>An dauernd von der Sozialhilfe unterstützte Personen dürfen grundsätzlich keine einmaligen und periodischen Leistungen zur Finanzierung des gewöhnlichen Lebensbedarfs gewährt werden (Art. 18 Abs. 2 ELG). Die Gewährung von Sach- und Dienstleistungen ist möglich.</p>
KSIU 3005	<p>Bei der Gewährung von FLB sind die Prinzipien der NFA zu berücksichtigen. Daher können keine FLB für Leistungen gewährt werden, deren Erbringung in den Zuständigkeitsbereich von Kantonen oder Gemeinden fallen (z.B. Krankheits- und Behinderungskosten nach Art. 14 ELG).</p>
KSIU 3006 sinngemäss	<p>Bei Erstgesuchen kann für eine bestimmte Zeitdauer vom Subsidiaritätsprinzip abgewichen werden, falls eine bedürftige Person eine der beiden folgenden Voraussetzungen erfüllt:</p>

<p>KSIU 5014</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Hilfsmittel zur Bewältigung des eigenen Aufgabenbereiches; - Hilfsmittel zur Selbstsorge oder zur Erleichterung der Pflege durch Dritte; - Hilfsmittel zur Förderung des Kontaktes mit der Umwelt; - Motorfahrzeug*; - Reparatur- und Umbaukosten solcher Hilfsmittel; - Bauliche Anpassungen oder Veränderungen, die erforderlich sind für die Selbstsorge, die Erleichterung der Pflege durch Dritte und die Gewährleistung des Kontaktes mit der Umwelt. <p>*Die Finanzierung von Motorfahrzeugen untersteht besonderen Bestimmungen.</p> <p>Werden Hilfsmittel abgegeben, muss ein Vertrag über die Gebrauchsleihe abgeschlossen werden.</p>
	<p>B.1.1.2 Medizinische Massnahmen</p> <p>Als medizinische Massnahmen gelten zeitlich begrenzte Massnahmen, die eine Heilung, eine Besserung oder Stabilisierung des Gesundheitszustandes erwarten lassen (inkl. Transportkosten).</p> <p>Die Massnahmen sollen in der Regel ärztlich verordnet sein.</p> <p>Bei stationären Behandlungen können in der Regel nur die Tarife der Allgemeinen Abteilungen der öffentlichen Spitäler berücksichtigt werden.</p>
	<p>B.1.1.3 Frühberatung</p> <p>Als Frühberatung gelten heilpädagogische Förder- und Therapiemassnahmen (inkl. Transportkosten).</p>
	<p>B.1.1.4 Berufliche Massnahmen</p> <p>Als berufliche Massnahmen gelten sämtliche Fördermassnahmen, die zu einer (Teil-)Integration in den Arbeitsmarkt führen.</p> <p>Berufliche Massnahmen müssen in der Regel durch einen Berufsberater bestätigt werden.</p>
<p>KSiU 3019 sinngemäss</p>	<p>B.1.1.5 Ausserordentliche Auslagen</p> <p>Darunter fallen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Anschaffungen und Reparaturen von dringend benötigten Gegenständen des täglichen Bedarfs (Haushalt, Wohnen, Brillen); • Ferien- und Entlastungsaufenthalte; • Ungedeckte Transportmehrkosten für die Benützung von ÖV, welche aus gesundheitlichen Gründen (z.B. Arztbesuche) oder aufgrund der Ausübung einer Erwerbstätigkeit oder des Besuchs einer Aus- und Weiterbildung anfallen. Falls eine Person dazu zwingend auf einen PW angewiesen ist (z.B. aus gesundheitlichen Gründen, ungenügendes Angebot an ÖV vorhanden) können Beiträge an die Betriebskosten eines PW's gesprochen werden. In beiden Fällen dürfen die Beiträge jährlich den Betrag eines Generalabonnements 2. Klasse nicht übersteigen.
<p>KSIU 3020</p>	<p>B.1.1.6 Dienstleistungen</p> <p>Als Dienstleistungen gelten (nicht abschliessend):</p> <ul style="list-style-type: none"> - Dienste und Angebote, welche der Pflege zu Hause, der Entlastung sowie der Förderung und Erhaltung der Selbständigkeit dienen; - Dienste und Angebote, welche die Fortführung einer bestehenden Erwerbs-

	<p>tätigkeit ermöglichen und unterstützen (z.B. berufliche Weiterbildung, externe Kinderbetreuung, Arbeitsweg);</p> <ul style="list-style-type: none"> - Soziokulturelle Aktivitäten für die Pflege des Kontaktes mit der Umwelt und der Teilnahme am öffentlichen Leben wie z.B. Ausgaben für Freizeitgestaltung. Diese Beiträge werden pro Person auf maximal Fr. 800.— pro Jahr begrenzt. In begründeten Ausnahmefällen kann die Schweiz. FLB-Stelle einen höheren Beitrag bewilligen. - Beiträge an Umzugskosten.
<p>KSIU 3011 sinngemäss</p> <p>KSIU 3012</p>	<p>B.1.2 Auslagen des gewöhnlichen Lebensbedarfs</p> <p>Darunter fallen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - einmalige Beiträge an Auslagen des gewöhnlichen Lebensbedarfs zur Überbrückung einer zeitlich begrenzten, finanziellen Notlage; - Vorschusszahlungen für eine beantragte Leistung einer Sozial- oder Privatversicherung (z.B. Hilfsmittel). <p>Eine zur Deckung von periodischen Auslagen bestimmte Leistung, die jedoch einmalig ausbezahlt wird, gilt als periodische Leistung.</p>
<p>KSIU 3013 sinngemäss</p> <p>KSIU 3014</p> <p>KSIU 3015</p> <p>KSIU 3016</p> <p>KSIU 3017 sinngemäss</p> <p>KSIU 3018</p>	<p>B.2. Periodische Geldleistungen</p> <p>Periodische Leistungen können eingesetzt werden für:</p> <ul style="list-style-type: none"> - wiederkehrende Beiträge an Auslagen des gewöhnlichen Lebensbedarfs zur Überbrückung von zeitlich begrenzten finanziellen Notlagen; - wiederkehrende Sach- und Dienstleistungen, sofern diese nicht durch eine Sozial- oder Privatversicherung sowie durch kantonale und kommunale Institutionen finanziert werden; - Vorschusszahlungen für beantragte periodische Leistungen einer Sozial- oder Privatversicherung (z.B. Rente, EL; vgl. Rz 3008 und 5015). <p>Periodische Leistungen sind grundsätzlich nur in Ausnahmefällen zu gewähren. Dies trifft zu, falls die Zusprache einer einmaligen Leistung unangebracht ist oder damit eine vorübergehende schwierige finanzielle Situation nicht behoben werden kann. Eine periodische Leistung kann z.B. für einen befristeten Beitrag an den gewöhnlichen Lebensbedarf, an eine hohe Wohnungsmiete oder an Betreuungskosten gewährt werden. Periodische Leistungen werden zeitlich befristet ausgerichtet und regelmässig überprüft (siehe Rz 5018 KSIU).</p> <p>Periodische Leistungen dürfen über einen Zeitraum von höchstens zwei Jahren ausgerichtet werden. Konnte eine schwierige finanzielle Situation nach dieser Zeitspanne nicht behoben werden, so kann die Schweizerische FLB-Stelle die Leistung um maximal zwei weitere Jahre verlängern</p> <p>In begründeten Ausnahmefällen und mit Zustimmung des BSV können periodische Leistungen über einen Zeitraum von mehr als vier Jahren gewährt werden. Entsprechende Gesuche (inkl. Dossiers) sind dem BSV zu unterbreiten.</p> <p>Falls periodische Leistungen gewährt werden, ist mit der bezugsberechtigten Person eine Vereinbarung abzuschliessen. In dieser sind der angestrebte Zweck, der Betrag und die voraussichtliche Dauer der Unterstützung festzuhalten. Werden periodische Leistungen in Form von Vorschusszahlungen für beantragte künftige Leistungen einer Sozial- oder Privatversicherung ausgerichtet, so hat die Vereinbarung eine bedingungslose Abtretung der Leistungen im betragsmässigen und zeitlichen Umfang der erbrachten Vorschussleistungen an Pro Infirmis zu enthalten (siehe Rz 3008).</p> <p>Falls festgestellt wird, dass die bezugsberechtigte Person die Leistungen nicht für</p>

KSIU 5018	<p>den in der Vereinbarung definierten Zweck verwendet, sind diese mit sofortiger Wirkung einzustellen.</p> <p>Die für die Ausrichtung von periodischen Leistungen relevanten persönlichen und finanziellen Verhältnisse der Bezügerinnen und Bezüger sind regelmässig, mindestens jährlich zu überprüfen. Bei Kenntnis von bevorstehenden Veränderungen ist die Prüfung auf einen früheren Zeitpunkt vorzunehmen. Die entsprechenden Termine sind vorzumerken.</p>
	<p>B.2.1 Periodische Leistungen an Sach- und Dienstleistungen</p>
	<p>B.2.1.1 Periodische Leistungen an Hilfsmittel</p> <p>Als periodische Leistungen an Hilfsmittel verstehen sich Beiträge an die Miete von Hilfsmitteln, wenn die Miete länger als 12 Monate dauert.</p>
	<p>B.2.1.2 Periodische Leistungen an medizinische Massnahmen</p> <p>Als periodische Leistungen an diese Auslagenkategorie gelten Beiträge an jährlich wiederkehrende medizinische Massnahmen, die eine Heilung, eine Besserung oder Stabilisierung der Invalidität oder des Gesundheitszustandes (z.B. Zahnbehandlung) erwarten lassen (inkl. Transportkosten).</p> <p>Die Massnahmen sollen in der Regel ärztlich verordnet sein.</p>
	<p>B.2.1.3 Periodische Leistungen an Frühberatung</p> <p>Als periodische Leistungen an diese Auslagenkategorie gelten Beiträge an jährlich wiederkehrende heilpädagogische Förder- und Therapiemassnahmen (inkl. Transportkosten).</p>
	<p>B.2.1.4 Periodische Leistungen an berufliche Massnahmen</p> <p>Als periodische Leistungen an diese Auslagenkategorie gelten Beiträge an jährlich wiederkehrende Leistungen an sämtliche Fördermassnahmen, die zu einer (Teil-) Integration in den Arbeitsmarkt führen.</p> <p>Berufliche Massnahmen müssen in der Regel durch einen Berufsberater bestätigt werden.</p>
	<p>B.2.1.5 Periodische Leistungen an ausserordentliche Auslagen</p> <p>Als periodische Leistungen an diese Auslagenkategorie gelten Auslagen, wie unter Kap. B.1.1.5 festgehalten und die zum zweiten Jahr in Folge anfallen.</p> <p>Allerdings gilt es zu beachten, dass einige der dort festgehaltenen Auslagenbeispiele sachgemäss ausschliesslich als einmalige Auslagen anfallen können, wie zum Beispiel Anschaffungen, Reparaturen und Ferien-/Entlastungsaufenthalte.</p>
KSIU 3013 sinngemäss	<p>B.2.2 Periodische Leistungen an Auslagen des gewöhnlichen Lebensbedarfs</p> <p>Als periodische Leistungen an diese Auslagenkategorie gelten Beiträge an jährlich wiederkehrende Leistungen an:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Auslagen des gewöhnlichen Lebensbedarfs zur Überbrückung einer zeitlich begrenzten, finanziellen Notlage; - Vorschusszahlungen für eine beantragte Leistung einer Sozial- oder Privatversicherung .

	4 Organisation
	4.1 Organe und Kompetenzen
KSJU 5012	<p>4.1.1 Organe</p> <p>Die FLB-Organe sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> • die Schweizerische FLB-Stelle; • die Kantonale FLB-Stelle <p>Die Schweizerische FLB-Stelle bestimmt die für den Entscheid zuständigen Organe. Dabei müssen die beauftragten Instanzen eine ordnungsgemässe und fachlich korrekte Abwicklung der Gesuche gewährleisten können. Insbesondere sind folgende Kriterien zu erfüllen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Das notwendige Fachwissen im Bereich der FLB und der Sozialversicherungen ist vorhanden; • Eine Stellvertretungsregelung existiert; • Ein nach anerkannten Grundsätzen geführtes Internes Kontrollsystem (IKS) existiert; • Die Abklärungsstelle der Leistungsgesuche und der Entscheid sollen personell getrennt erfolgen; • Die getroffenen Entscheide können entsprechend aufbewahrt und dokumentiert werden
	<p>4.1.2 Kompetenzen</p> <p>Die Schweiz. FLB-Stelle entscheidet über Gesuche von mehr als Fr. 10'000.-- bis Fr. 30'000.- pro Gesuchsteller oder Gesuchstellerin und Jahr. Die Schweizerische FLB-Stelle kann Auslagenarten bezeichnen, die unabhängig vom Betrag durch sie selber entschieden werden.</p> <p>Die Kantonale FLB-Stelle entscheidet über Gesuche bis Fr. 10'000.- pro Gesuchstellerin oder Gesuchsteller und Jahr.</p>
	<p>4.2 Zuständigkeiten</p> <p>Der Mensch mit Behinderung, der ein Gesuch einreichen will, wird als Gesuchstellender bezeichnet. Die Gesuchstellenden oder deren gesetzliche Vertretung (Beistand, bei minderjährigen Kindern mindestens ein Elternteil) reichen die Gesuche nicht selbst bei der Kantonalen FLB-Stelle von Pro Infirmis ein, sondern via eine qualifizierte Sozialberatungsfachstelle.</p> <p>Die qualifizierte Sozialberatungsfachstelle wird als Abklärungsstelle bezeichnet. Sie besteht in der Regel aus einer Sozialarbeiter/in der Pro Infirmis oder einer anderen Sozialberatungsfachstelle (z.B. Sozialdienste, Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden, Fachstellen der privaten Behindertenhilfe).</p> <p>Die Abklärungsstellen richten die Gesuche an die kantonalen FLB-Stellen.</p> <p>Die Kantonalen FLB-Stellen leiten die Gesuche in der Zuständigkeit der Schweizerischen FLB-Stelle mit einer inhaltlichen Beurteilung an die Schweizerische FLB-Stelle weiter.</p>

	Die FLB-Stellen sind verantwortlich für die Einhaltung des Budgets.
	4.3 Einreichung und Behandlung des Gesuches
KSIU 5003 sinngemäss	4.3.1 Formulare Für Gesuche sind die Formulare zu verwenden, welche von der Schweizerischen FLB-Stelle herausgegeben werden. Die Formulare und die Leitsätze sind bei den Kantonalen FLB-Stellen erhältlich.
KSIU 5002 sinngemäss KSIU 5004 sinngemäss KSIU 5005 KSIU 5006 KSIU 5007	4.3.2 Unterlagen Die Gesuchstellenden oder deren gesetzliche Vertretung haben Pro Infirmis alle für die Prüfung der Verhältnisse nötigen Auskünfte zu erteilen (Art. 47 Abs. 1 ELV). Das Gesuch enthält zudem eine Vollmacht, die es Pro Infirmis erlaubt, im Zusammenhang mit der Leistungsfestsetzung weitere Auskünfte bei Behörden und Versicherungen (z.B. bei Ausgleichskassen, EL-Stellen oder Steuerämtern) zu verlangen. Mit dem Gesuch sind geeignete Dokumente einzureichen, welche die angegebenen finanziellen Verhältnisse belegen. Dazu können rechtskräftige Steuerveranlagungen, Bankbelege und weitere Dokumente dienen. Bei Personen, welche bereits EL beziehen, ist auf jeden Fall die Verfügung der EL-Stelle inkl. Berechnungsblatt zu verlangen. Liegt eine solche vor, kann auf die Steuerdaten verzichtet werden. Beantragte Sach- und Dienstleistungen müssen soweit möglich immer mit einem entsprechenden Kostenvoranschlag nachgewiesen werden. Bewilligte Beiträge an Sach- und Dienstleistungen müssen immer mittels entsprechenden Rechnungen oder Ausgabenbelegen dokumentiert sein. Die Durchführungsstelle kann weitere Unterlagen anfordern. Es gilt, allfällige ergänzende Anhänge der FLB-Stelle zu beachten.
	4.3.3 Ort der Einreichung des Gesuches Das Gesuch ist in der Regel bei der kantonalen FLB-Stelle einzureichen, die für den Wohnsitz des Gesuchstellers / der Gesuchstellerin zuständig ist.
KSIU 5011 KSIU 5016 sinngemäss KSIU 5013	4.3.4 Mitteilung des Entscheides Den Gesuchstellenden ist innert angemessener Frist ein schriftlicher Entscheid über die Zusprechung oder Ablehnung von Leistungen zuzustellen. Er wird der gesuchstellenden Person oder ihrer gesetzlichen Vertretung via die Abklärungsstelle mitgeteilt. Eine Ablehnung muss begründet werden. Entscheide über die Zusprache von Leistungen müssen mindestens Angaben über Grund und Zweck der Leistung, über Art, Höhe und Dauer der finanziellen Unterstützung sowie über die Meldepflicht bei veränderten finanziellen und persönlichen Verhältnissen enthalten. Zudem ist ein Vermerk anzubringen, dass die Leistungen durch Mittel der AHV oder der IV finanziert werden.

KSIU 5014	Werden Hilfsmittel abgegeben, muss ein Vertrag über die Gebrauchsleihe (Rück-erstattungsverpflichtung) abgeschlossen werden.
KSIU 5015	Bei Vorschussleistungen ist eine Vereinbarung abzuschliessen, welche nebst dem Betrag auch den Zeitpunkt der Rückzahlung beinhaltet. Handelt es sich um Vor-schusszahlungen für beantragte künftige Leistungen einer Sozialversicherung oder der öffentlichen Sozialhilfe, so ist eine Abtretung zu verlangen.
KSIU 5019 sinngemäss	<p>4.3.5 Auszahlung der Leistungen</p> <p>Die Leistungen sind entweder den Gesuchstellenden, deren gesetzlicher Vertretung, den Leistungserbringern oder den Abklärungsstellen auf ein Bank- oder Postkonto zu überweisen.</p> <p>Pro Infirmis hat für eine zweckbestimmte Verwendung der Leistungen zu sorgen. Dazu kann sie weitere Massnahmen wie z.B. die direkte Zahlung von Sach- und Dienstleistungen an den Leistungserbringer vorsehen.</p> <p>Sämtliche Zahlungen sind vor der Auslösung durch eine zweite Person auf ihre Richtigkeit hin zu überprüfen (Vier-Augen-Prinzip). Die Freigabe hat mittels Doppelunterschrift zu erfolgen.</p>
KSIU 5020 sinngemäss	
KSIU 5021	
KSIU 5022 sinngemäss	<p>4.4 Rückerstattung bezogener Leistungen</p> <p>Pro Infirmis ist verpflichtet, die geleistete Unterstützung ganz oder teilweise zurück-zufordern, falls der Gesuchsteller / die Gesuchstellerin falsche Angaben über seine / ihre Verhältnisse gemacht hat.</p> <p>Der Rückforderungsanspruch erlischt mit Ablauf eines Jahres, nachdem Pro Infirmis davon Kenntnis erhalten hat, spätestens aber mit dem Ablauf von fünf Jahren nach der Entrichtung der Leistungen (vgl. Art. 25 Abs. 2 ATSG analog).</p>
KSIU 5023 sinngemäss	
KSIU 9004	<p>4.5 Meldepflicht</p> <p>Bezügerinnen und Bezüger von FLB-Leistungen oder deren gesetzliche Vertretung haben Pro Infirmis jede für die Bemessung der Leistung relevante Änderung der persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse unverzüglich zu melden. Art. 24 ELV ist sinngemäss anwendbar.</p> <p>Die Meldepflicht bezieht sich auch auf Veränderungen bei Familienmitgliedern oder im gleichen Haushalt lebenden Personen, deren Einkommens- und Vermögensver-hältnisse bei der Leistungsfestsetzung mitberücksichtigt wurden.</p>
KSIU 9005	
KSIU 9006	<p>4.6 Schweigepflicht</p> <p>Alle Personen, die an der Festsetzung, der Ausrichtung oder der Kontrolle der Leistungen nach Art. 17 und 18 beteiligt sind, unterliegen gegenüber Dritten der Schweigepflicht gemäss Art. 33 ATSG. Vorbehalten bleibt die Auskunftspflicht gemäss Ziffer 9.1 KSIU (Amts- und Verwaltungshilfe).</p>
KSIU 8001	<p>4.7 Aufbewahrungsdauer der Gesuchsakten</p> <p>Die Aufbewahrungsdauer der Akten richtet sich nach Art. 958f OR. Demnach sind die Buchungsbelege, Geschäftsbücher und Geschäftskorrespondenzen während zehn Jahren aufzubewahren. Dies gilt auch für Akten aus den FLB-Dossiers, welche die Funktion eines Buchungsbelegs erfüllen. Alle übrigen Akten in Zusammenhang mit den Leistungsgesuchen sind während mindestens fünf Jahren aufzubewahren.</p>

KSIU 8002 sinngemäss	Die Akten in Zusammenhang mit den Leistungsgesuchen können auch elektronisch aufbewahrt werden (Art. 958f OR).
KSIU 8003	Die Voraussetzungen gemäss GeBüV (Geschäftsbücherverordnung, SR 221.431) und die allgemein bekannten Fachempfehlungen und Standards müssen dabei berücksichtigt werden.
KSIU 7003	<p>4.8 Kontrollstellen und Kontrollen über die richtige Verwendung der Mittel</p> <p>Anerkannte Revisionsgesellschaft: Die Fondsrechnung ist jährlich durch eine anerkannte Revisionsgesellschaft zu prüfen.</p>
KSIU 7006 sinngemäss	<p>Schweizerische FLB-Stelle/Bundesamt für Sozialversicherungen (BSV): Die Schweizerische FLB-Stelle prüft mindestens alle drei Jahre die gesetzmässige Verwendung der Bundesmittel in den Kantonalen FLB-Stellen. Das BSV kann die Revisionen personell begleiten.</p>
KSIU 7014	<p>Bundesamt für Sozialversicherungen: Das BSV prüft gestützt auf Art. 50 ELV jährlich die gesetzmässige Verwendung der Bundesbeiträge der Schweizerischen FLB-Stelle.</p>
KSIU 7015 7016	<p>Zudem kann das BSV jährlich bei regionalen, kantonalen oder kommunalen Pro-Institutionen separate Revisionen durchführen. Es erstattet über die Prüfungen einen schriftlichen Bericht.</p>
	<p>Diese Leitsätze wurden auf Antrag der AG FLB und der Geschäftsleitung vom Vorstand Pro Infirmis am 11.04.2013 erlassen und vom Bundesamt für Sozialversicherungen am 24.5.2013 genehmigt.</p> <p>Sie treten auf den 1. Juli 2013 in Kraft und ersetzen die "Leitsätze Finanzielle Leistungen an Behinderte (FLB)" vom 19. November 1992.</p> <p>Aufgrund einer geringfügigen Anpassung des KSIU per 01.04.2014 wurde der Wortlaut der Leitsätze analog zum neuen Wortlaut des überarbeiteten Kreisschreibens angepasst.</p>
	<p>Die rechtlichen Grundlagen sind im Internet an folgenden Standorten festgehalten:</p> <ul style="list-style-type: none"> • <u>Bundesgesetz über die Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (ELG), Art. 17 + 18</u> • <u>Verordnung über die Ergänzungsleistungen zur Alters- Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (ELV), Art. 42, 43 - 51, 53, 55, 57 ELV</u> • <u>Wegleitung über die Ergänzungsleistungen zur AHV und IV (WEL)</u> • <u>Kreisschreiben über die Leistungen an die gemeinnützigen Institutionen gemäss Art. 17 und 18 ELG (KSIU)</u>